

Landesverband Lebenshilfe - Jägerstraße 12 – 70174 Stuttgart

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-
Württemberg
Postfach 103443

70029 Stuttgart

Vorstand

Jägerstraße 12
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/2 55 89 – 10
Telefax: 0711/2 55 89 – 55
eMail: rudi.sack@lebenshilfe-bw.de
Homepage: www.lebenshilfe-bw.de
Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank
Konto: 20 66 190
BLZ: 600 501 01

Stuttgart, 22.01.2008
UB ① - 10

Ihr Aktenzeichen: 34-5031.15-2

Stellungnahme zum Entwurf eines Heimgesetzes für Baden-Württemberg (Landesheimgesetz – LHeimG) des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir im Folgenden die Gelegenheit wahr, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Landesheimgesetz schriftlich Stellung zu nehmen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf werden für das Landesheimgesetz als inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzes benannt:

- die Ermöglichung neuer Wohnformen,
- die Klarstellung des Heimbegriffs,
- die Vereinfachung und Entbürokratisierung,
- der Verbraucherschutz sowie
- die Stärkung der Interessen der Heimbewohner.

Die in diesen inhaltlichen Schwerpunkten enthaltenen Zielsetzungen werden vom Landesverband der Lebenshilfe begrüßt. Die Lebenshilfe hat aber Zweifel, ob die Ziele der Klarstellung des Heimbegriffs und der Ermöglichung neuer Wohnformen mit den in § 1 des Gesetzentwurfes getroffenen Regelungen erreicht werden können. Neue Wohnformen, die als „Zwischenformen“ zwischen traditionellen Angeboten des stationären und des ambulant betreuten Wohnens die Chancen behinderter und pflegebedürftiger Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben und auf gesellschaftliche Teilhabe erhöhen und für diese ein hohes Maß an Lebensqualität und Zufriedenheit ermöglichen sollen, können die vor allem an den Anforderungen stationärer Pflege

F:\Recht\Heimrecht\Heimgesetz BW\Stellungnahme Heimgesetz LVLH.doc

Vorstand: Prof. Dr. Ulrich Bauder, Stuttgart Bärbel Kehl-Maurer, Nürtingen Solveig Watzka, Emmendingen Stephan Zilker, Schwäbisch Hall	(1. Vors.) (stellv. Vors.) (stellv. Vors.) (Schatzmeister)	Peter Benzenhöfer, Mühlacker Gisela Büchler, Ravensburg Jochenpeter Friedrich, Blaustein Joachim Kalk, Horb	Andrea Stratmann, Aidlingen Achim Wegmer, Maulbronn Edda Weiner-Gießler, Schwäbisch Hall Geschäftsführer: Rudi Sack
--	---	--	---

Ehrenvorstandsmitglieder: Christoph Hublow, Prof. Gottfried Huß, Gerhard Zimmermann

orientierten Anforderungen des Heimgesetzes nicht erfüllen. Deshalb muss die Anwendung des Heimgesetzes für diese Wohnformen ausgeschlossen bzw. auf einen sinnvollen Bereich eingeschränkt werden. Die Definitionen in § 1 Abs. 2 und 7 des Gesetzentwurfs werden jedoch im Gegenteil dazu führen, dass schon herkömmliche Angebote des ambulant betreuten Wohnens, für welche das Heimgesetz bislang nicht anwendbar ist, zukünftig unter die Regelungen des Heimrechts fallen und damit nicht mehr unter wirtschaftlichen Bedingungen zu betreiben sein werden. Die derzeitige fachliche und sozialpolitische Orientierung hin zu immer gemeindeintegrierteren und individuelleren Wohnformen für behinderte und pflegebedürftige Menschen sollte aber nicht durch das Heimrecht konterkariert werden.

Die Lebenshilfe hat auch Sorge, dass die Zielsetzung der Stärkung der Interessen der Heimbewohner für Menschen mit Behinderung nicht erreicht werden kann, da entgegen den Ankündigungen, die das Sozialministerium z.B. anlässlich einer mündlichen Anhörung von Verbänden im Februar 2007 vorgetragen hatte, im Gesetzentwurf keinerlei Vorschläge enthalten sind, wie die unterschiedlichen Qualitätsanforderungen von Heimen für Menschen mit Behinderung im Vergleich zu Pflegeheimen berücksichtigt werden können. Zum Beispiel in den Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung steht nicht die Pflege der Bewohner im Vordergrund, sondern eine an der gesellschaftlichen Normalität orientierte Gestaltung des privaten Lebensraums in familienähnlichen Strukturen. Das gilt auch dann, wenn Menschen mit Behinderungen in diesen Wohneinrichtungen gleichzeitig pflegebedürftig sind.

Im Sinne der Zielsetzung der Vereinfachung und Entbürokratisierung könnte sicherlich auch versucht werden, das zukünftige Heimrecht noch wesentlich schlanker zu regeln. Hier sei an die entsprechenden Regelungen im Bereich der Jugendhilfe erinnert, welche mit nur sechs Paragraphen (§§ 44 ff SGB VIII) wesentlich knapper ausfallen.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen nimmt der Landesverband der Lebenshilfe wie folgt Stellung:

Zu § 1 Anwendungsbereich

- Die Definition von betreutem Wohnen, auf welches das Gesetz nicht anzuwenden sei, in Abs. 2 fällt sehr eng aus und wird dazu führen, dass einige schon heute existierende Angebote des betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung zukünftig unter das Heimgesetz fallen werden, dessen Qualitätsanforderungen sie nicht erfüllen können. Insbesondere die Erläuterung in der Gesetzesbegründung, wonach bei einer Vermietung einzelner Zimmer innerhalb einer Wohnung in der Regel von einer „heimmäßigen Unterbringung“ auszugehen sei, schließt Wohnformen, in denen Menschen mit Behinderungen nach ihrem eigenen Wunsch mit anderen Menschen eine Wohnung und darin z.B. Wohnzimmer und Küche teilen, aus. Nicht jeder Mensch mit Behinderung, der auf eine Betreuung im Heim nicht angewiesen ist, möchte „als Single leben“!

F:\Recht\Heimrecht\Heimgesetz BW\Stellungnahme Heimgesetz LVLH.doc

Vorstand: Prof. Dr. Ulrich Bauder, Stuttgart Bärbel Kehl-Maurer, Nürtingen Solveig Watzka, Emmendingen Stephan Zilker, Schwäbisch Hall	(1. Vors.) (stellv. Vors.) (stellv. Vors.) (Schatzmeister)	Peter Benzenhöfer, Mühlacker Gisela Büchler, Ravensburg Jochenpeter Friedrich, Blaustein Joachim Kalk, Horb	Andrea Stratmann, Aidlingen Achim Wegmer, Maulbronn Edda Weiner-Gießler, Schwäbisch Hall Geschäftsführer: Rudi Sack
--	---	--	---

Ehrenvorstandsmitglieder: Christoph Hublow, Prof. Gottfried Huß, Gerhard Zimmermann

- Die Lebenshilfe schlägt vor, den Ausnahmetatbestand des Absatz 5 auszuweiten auf Kurzzeitheime und diesen dann folgendermaßen zu fassen:
„Auf Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege **und auf Heime, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzzeitheime)**, findet dieses Gesetz keine Anwendung“.
Der Ausschluss der Kurzzeitheime von der Anwendung des Heimgesetzes findet sich z.B. auch im Vorabentwurf des „Gesetzes zur Stärkung von Schutz und Selbstbestimmung pflegebedürftiger und behinderter Menschen in Schleswig-Holstein“. Er ist gerade wegen der vorübergehenden Aufnahme der Bewohner (in Kurzzeiteinrichtungen für behinderte Menschen in der Regel nicht länger als vier Wochen) gerechtfertigt. Kurzzeiteinrichtungen für behinderte Menschen sind überdies häufig wegen der Zielsetzung einer Hilfestellung vor Ort (Erhalt der üblichen Tagesstruktur!) so klein, dass sie die Anforderungen des Heimgesetzes nicht vollständig erfüllen können.
- In Abs. 7 werden Wohngemeinschaften für Pflegedürftige und Menschen mit Behinderung benannt, für welche das Heimgesetz nicht gelten soll. Die darin definierten Annahmen über eine vollständige Selbstorganisation der notwendigen Hilfe als Gruppe sind zumindest für Menschen mit geistiger Behinderung unrealistisch.
- Viel besser als Abgrenzungskriterium geeignet ist die Definition betreuter Wohngruppen in Absatz 8 als „gemeinschaftlich betreute Wohnformen“, „deren Ziel es ist, die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner sowie die Eingliederung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu unterstützen“. Die im Gesetzentwurf vorgenommene Einschränkung dieser Wohnform für „psychisch Kranke“ ist jedoch weder rechtlich noch fachlich gerechtfertigt. Wir schlagen daher vor, in Absatz 8 die Worte „psychisch Kranke“ zu ersetzen durch „**psychisch kranke oder behinderte Menschen**“. Die Forderung des Gesetzes, dass es sich um „räumlich und organisatorisch abgeschlossene Einheiten“ handeln muss, halten wir für richtig, jedoch nicht die Einschränkung „mit weniger als sieben Plätzen“. Im bayerischen Gesetzentwurf „zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung“ werden Betreute Wohngruppen, auf welche Regelungen für stationäre Heime nicht anzuwenden sind, sinnvoller Weise so definiert, dass sie „räumlich eigene Einheiten mit in der Regel **bis zu zwölf Plätzen** bilden“.

Zu § 2 Zweck des Gesetzes

Die zusätzlich zu den gültigen Regelungen des Bundesheimgesetzes aufgenommene Zielsetzung, „den Schutz der Bewohner und der Interessenten an einem Heimplatz als Verbraucher zu fördern“, begrüßt die Lebenshilfe als Selbsthilfeorganisation behinderter Menschen und ihrer Angehörigen ausdrücklich. Aus Sicht der Lebenshilfe sollten aber mittelfristig außerdem Überlegungen angestellt werden, wie (außerhalb eines Landesheimgesetzes) der Verbraucherschutz auch für pflegebedürftige, psychisch erkrankte bzw. behinderte Menschen sichergestellt werden kann, welche ambulante Formen der Betreuung und Pflege in Anspruch nehmen.

F:\Recht\Heimrecht\Heimgesetz BW\Stellungnahme Heimgesetz LVLH.doc

Vorstand: Prof. Dr. Ulrich Bauder, Stuttgart Bärbel Kehl-Maurer, Nürtingen Solveig Watzka, Emmendingen Stephan Zilker, Schwäbisch Hall	(1. Vors.) (stellv. Vors.) (stellv. Vors.) (Schatzmeister)	Peter Benzenhöfer, Mühlacker Gisela Büchler, Ravensburg Jochenpeter Friedrich, Blaustein Joachim Kalk, Horb	Andrea Stratmann, Aidlingen Achim Wegmer, Maulbronn Edda Weiner-Gießler, Schwäbisch Hall Geschäftsführer: Rudi Sack
--	---	--	---

Ehrenvorstandsmitglieder: Christoph Hublow, Prof. Gottfried Huß, Gerhard Zimmermann

Zu § 10 Mitwirkung der Bewohner

Die Lebenshilfe begrüßt die neu aufgenommene Regelung, dass im Einvernehmen mit dem Träger des Heims ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden kann. Dieser Beirat muss die Zielsetzung verfolgen, die Selbstvertretung der Interessen durch die Bewohner (im Heimbeirat) zu unterstützen. Er darf sie keinesfalls einschränken. Zusätzlich sollte der Gesetzesvorschlag für die Schaffung von Angehörigen- und Betreuerbeiräten eine höhere Verbindlichkeit schaffen. Wir schlagen daher die folgende ergänzte Formulierung des § 10 Absatz 1 Satz 4 vor:

„Im Einvernehmen mit dem Träger des Heims **und dem Heimbeirat soll** ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Leitung und den Heimbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.“

Zu § 11 Anforderungen an den Betrieb eines Heims

- Die Lebenshilfe begrüßt außerordentlich die Festschreibung der Fachkraftquote aus der bisherigen Heimpersonalverordnung im Heimgesetz.
- Insbesondere in § 11 Heimgesetz sollten sich aber die unterschiedlichen personellen Anforderungen an Heime für die verschiedenen in § 1 Absatz 1 genannten Zielgruppen niederschlagen. Die sehr allgemeine Formulierung in § 11 Absatz 2 Ziffer 3 – „von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist“ – hat sich in der Praxis nicht für eindeutige Problemlösungen bewährt. Eine Differenzierung muss mindestens in der noch ausstehenden Verordnung für die Eignung der Leitung des Heims und der Beschäftigten erfolgen. Daher schlagen wir vor, § 11 Absatz 2 Ziffer 3 um den folgenden Satz zu ergänzen:
„**Darin** (in der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2) **werden insbesondere die unterschiedlichen personellen Anforderungen in Heimen für die verschiedenen in § 1 Absatz 1 genannten Personengruppen differenziert geregelt.**“
- Absatz 2 Ziffer 3 hat aus der bisherigen Heimpersonalverordnung auch den Satz übernommen „In Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muss auch bei Nachtwachen eine Fachkraft ständig anwesend sein.“ Weil diese Regelung in der Beaufsichtigung von Heimen für behinderte Menschen z.B. in der Definition von Pflegebedürftigkeit immer wieder zu Schwierigkeiten geführt hatte, hat das Sozialministerium am 19.03.2001 einen Erlass zum „Einsatz von qualifizierten Fachkräften in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ veröffentlicht und darin unter anderem den Personenkreis, dessen Pflege in der Regel die Anwesenheit einer Pflegefachkraft erfordert, genau definiert. Diese Definition sollte nun zur Schaffung von Rechtssicherheit in das Landesheimgesetz aufgenommen werden. Dann müsste es in Absatz 2 Ziffer 3 heißen:
„In Heimen mit **Bewohnern, bei denen ein erheblicher pflegerischer oder medizinischer Betreuungsbedarf besteht, dessen nicht fachgerechte Durchführung Gefahren für Gesundheit und Leben mit sich bringt**, muss auch bei Nachtwachen eine Fachkraft ständig anwesend sein.“
Die weiteren Regelungen des Erlasses (Ausnahmeregelungen und Nachschulung

F:\Recht\Heimrecht\Heimgesetz BW\Stellungnahme Heimgesetz LVLH.doc

Vorstand: Prof. Dr. Ulrich Bauder, Stuttgart Bärbel Kehl-Maurer, Nürtingen Solveig Watzka, Emmendingen Stephan Zilker, Schwäbisch Hall	(1. Vors.) (stellv. Vors.) (stellv. Vors.) (Schatzmeister)	Peter Benzenhöfer, Mühlacker Gisela Büchler, Ravensburg Jochenpeter Friedrich, Blaustein Joachim Kalk, Horb	Andrea Stratmann, Aidlingen Achim Wegmer, Maulbronn Edda Weiner-Gießler, Schwäbisch Hall Geschäftsführer: Rudi Sack
--	---	--	---

Ehrenvorstandsmitglieder: Christoph Hublow, Prof. Gottfried Huß, Gerhard Zimmermann

für pädagogische Fachkräfte) sollten in die Verordnung nach § 3 Absatz 2 aufgenommen werden.

- Die Einführung einer Verpflichtung der Heimträger, ein Beschwerdemanagement zu betreiben (Absatz 2 Ziffer 6), wird von der Lebenshilfe begrüßt.

Zu § 12 Anzeigepflicht

Hinsichtlich der in § 12 Absatz 2 Ziffer 5 erstmalig benannten „Fachbereichsleitung“ in Einrichtungen der Behindertenhilfe besteht Erklärungsbedarf, welche Funktion hiermit gemeint ist. Wenn es um eine Entsprechung zur Pflegedienstleitung in Pflegeeinrichtungen geht, liegt unseres Erachtens ein Irrtum vor. Während die Pflegedienstleitung in Pflegeeinrichtungen eine der Heimleitung unterstellte Fachkraft ist, welche die fachliche Verantwortung für die Qualität der Pflege innerhalb des Heimes trägt, handelt es sich bei Fachbereichsleitungen von Trägern der Behindertenhilfe (wo sie existieren) in der Regel um die den Leitern der einzelnen Heime übergeordnete Führungskraft.

Zu § 15 Überwachung der Qualität

- Der neu eingeführte Grundsatz unangemeldeter Prüfungen wird von der Lebenshilfe prinzipiell begrüßt. Wir machen allerdings auf die Schwierigkeit der Umsetzung in sehr kleinen Wohneinrichtungen aufmerksam:
 - Solche sehr kleinen Wohneinheiten, welche aus fachlicher Motivation (Gemeindeintegration, Teilhabechancen, Selbstbestimmung, Normalisierung) immer häufiger entstehen, sind im Alltag nicht selten mit nur einer Fachkraft besetzt. Wenn in einer solchen Einrichtung unangemeldet die Heimaufsicht erscheint, ist der Mitarbeiter natürlich weiterhin primär gehalten, die Betreuung der Heimbewohner sicher zu stellen. Es wird die Hinzuziehung einer weiteren Fachkraft erforderlich sein, um auf die Fragen der Heimaufsicht ausreichend eingehen zu können.
 - Die Besonderheit der Kleinsteinrichtung tangiert auch die Verpflichtung, die Aufzeichnungen nach § 13 Absatz 1 am Ort des Heims zur Prüfung vorzuhalten. Aus Gründen des Datenschutzes ist es nicht immer sinnvoll, z.B. die Personalakten innerhalb der einzelnen Einrichtung aufzubewahren. Diese werden sinnvoller Weise in der zentralen Verwaltung des Wohnverbundes aufbewahrt.
- In der heutigen Praxis der Heimaufsicht zeigen sich immer wieder Probleme, die sich daraus ergeben, dass an Einrichtungen für behinderte Menschen die gleichen Qualitätskriterien angelegt werden wie an Heime der Altenpflege. Wenn Heimaufsichten bei ihren Begehungen im Sinne von § 15 Absatz 2 von „weiteren fach- und sachkundigen Personen“ begleitet werden, so sind dies bislang meist Ärzte der Gesundheitsämter sowie Pflegefachkräfte, aber so gut wie nie heilpädagogische Fachkräfte. Daher empfehlen wir in § 15 Absatz 2 einen Hinweis, dass es sich um einschlägige fach- und sachkundige Personen für die jeweilige Einrichtungsart handeln sollte.

F:\Recht\Heimrecht\Heimgesetz BW\Stellungnahme Heimgesetz LVLH.doc

Vorstand: Prof. Dr. Ulrich Bauder, Stuttgart Bärbel Kehl-Maurer, Nürtingen Solveig Watzka, Emmendingen Stephan Zilker, Schwäbisch Hall	(1. Vors.) (stellv. Vors.) (stellv. Vors.) (Schatzmeister)	Peter Benzenhöfer, Mühlacker Gisela Büchler, Ravensburg Jochenpeter Friedrich, Blaustein Joachim Kalk, Horb	Andrea Stratmann, Aidlingen Achim Wegmer, Maulbronn Edda Weiner-Gießler, Schwäbisch Hall Geschäftsführer: Rudi Sack
--	---	--	---

Ehrenvorstandsmitglieder: Christoph Hublow, Prof. Gottfried Huß, Gerhard Zimmermann

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung der im Interesse von Menschen mit Behinderungen wichtigen Aspekte.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrich Bauder
Vorsitzender